

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6462.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gepalt. Zeitspalt. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von G. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstr. 7 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

In dunkler StraÙe.

In dunkler StraÙe das niedere Haus — vorüberflutet der Welt Gebrauch. Voll Stroh die Lade, nicht Bett noch Schrein und darüber des leuchtenden Sternes Schein! Und drinnen das reichste Glück der Welt: Die Mutter, welche ihr Kindlein hält. Und aus den Augen des Kindes fällt ein Hellandsblick in die dunkle Welt.

Klara Müller-Jahnke.

Weihnachten ist!

Bist zu Hause zufrieden du mit deinem Loß, Ist's Weihnachtsfest, das Fest der Freude, noch mal so groß, Wenn du gedenkst der Allerärmsten auch, der Arbeitslosen. Klopft einer an bei dir, gib gern ihm ein Almosen!

Ulwin Böhme jun.

Arbeiterschutzgesetz und Reichswirtschaftsrat.

Die beiden Gesetzentwürfe zu den in der Überschrift genannten Materien zeigen recht deutlich, wer in Deutschland regiert, und wie außerdem der staatliche Verwaltungsapparat besetzt ist. Der Entwurf zur Schaffung des Reichswirtschaftsrates läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß nicht eine wirklich paritätische Körperschaft, sondern offensichtlich eine dem Unternehmertum genehme und nützliche Institution geschaffen werden soll. Die „Gewerkschaftszeitung“, das Organ des ADGB, Nr. 49 vom 4. Dezember 1926 schreibt dazu:

Unter diesem verfehlten Aufbau wird vor allem die Arbeitnehmerschaft zu leiden haben, solange sie von den Wirtschaftsververtretungen des Handels und der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft ausgeschlossen bleibt. Nicht nur, daß sie auf die Behandlung der Wirtschaftspragen in den Bezirken keinen logikalisierten Einfluß nehmen kann, nicht nur, daß dort alles ohne sie und hinter ihrem Rücken erledigt wird, was sich auch für die Arbeiter und Angestellten in recht fühlbarer Weise auswirkt, soll sie sich im Reichswirtschaftsrat neben der Arbeitgeberabteilung 1 noch eine zweite, überwiegend aus Arbeitgeberinteressen zusammengefaßte Abteilung 2 gefallen lassen, die man ihr als Ernennung der Reichsregierung, des Reichsrats, als Vertreter von Gemeindevorständen und von Versicherungskörperschaften auf die Reichswirtschaftsrat freibt die Realität sogar so weit, den öffentlichen Wirtschaftsververtretungen der Unternehmer ein direktes Vorschlagsrecht für den endgültigen Reichswirtschaftsrat einzuräumen, und zwar nicht allein für die Abteilung 1, sondern ebendrei noch für die Abteilung 2 — denselben Unternehmervertretern, für deren paritätische Umgestaltung sie keinen Finger rührt. Wahrscheinlich soll durch dieses Vorschlagsrecht der Eindruck, daß diese einseitigen Unternehmervertretungen einer besonderen Privilegierung bedürfen, verstärkt und den Arbeitern zum Bewußtsein gebracht werden, was diese Unternehmerkammern im Staate zu bedeuten haben. Auch für das Vorschlagsrecht zur Abteilung 2 scheint die Regierung nicht davor zurück, den auf diese Weise Berufenen offiziell als Unternehmervertreter zu kennzeichnen. Ob sie sich dessen nicht bewußt wurde, daß diese Bevorzugung der Unternehmerkammern bei der Arbeitnehmerschaft das bittere Gefühl absichtlicher Zurücksetzung ansitzen muß? Und ob sie dabei übersieht, daß damit der Grundsatz der Parität zwischen Unternehmer- und Arbeitervertretung im Reichswirtschaftsrat ganz offenkundig verletzt wird? Es ist in der Tat eine unerhörte Zumutung, von den Gewerkschaften zu erwarten, daß sie einer solchen Regelung zustimmen, — anzunehmen, daß sie ihre Hoffnungen auf eine Umgestaltung der Wirtschaftskammern verlagern, und der Initiative eines künstlichen Reichswirtschaftsrates überlassen, in dem ihre Gegner, die einseitigen Wirtschaftsververtretungen der Arbeitgebererschaft, privilegiert werden und ihnen das Übergewicht von vornherein gesichert ist.

Diese Ausführungen treffen den Kern der Sache. Aber nicht anders ist der Entwurf zu einem Arbeiterschutzgesetz zu bemerken. Ein Arbeiterschutzgesetz haben wir erwartet, die Regierung kauft ihre Vorlage bereits selbst Arbeiterschutzgesetz, und wir behaupten, daß das, was jetzt als Arbeiterschutzgesetz ausgegeben wird, nichts anderes ist, als ein Unternehmerarbeiterschutzgesetz nach dem Motto: **Be-reich-ert euch!** Denn daß unsere deutschen Unternehmer jeden Zipfel des Arbeiterschutzgesetzes auszunutzen, soweit es sich um Überstunden handelt, das steht fest. Wissen sie doch, daß sie damit die Löhne niedrig und die Zahl der Arbeitslosen zum Zwecke des Lohnrückganges auf der Höhe halten können.

Wenn Unternehmer, Parlament und Regierung sich gegen die Arbeiterschaft wenden, wenn sie nicht den geringsten Willen zeigen, das Heer der Arbeitslosen verringern zu helfen, dann muß die Arbeitnehmerschaft ihre eigenen Wege gehen. Man vergesse nicht: Eine Gesetzgebung, die sich fortgesetzt auswirkt gegen den größten Teil des Volkes, muß eines Tages auf dem trockenen sitzen. Und die Kugeln einer solchen Gesetzgebung werden nicht instande sein, sich oder ihrem Schutzpatron zu helfen. Wenn die Technik im Sturmschritt geht, kann die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht ein mittelalterliches Tempo einhalten, wie es etwa zur Zeit der Fünfte angebracht gewesen sein möchte. Unsere Industrieherrn und Regierungsmänner sollen auch immer etwas Geschichte

beachten. 1789 haben die französischen Adligen und Großgrundbesitzer „freiwillig“ auf ihre Vorrechte verzichtet, als es zu spät war und weil sie mußten. 1918 haben die deutschen Unternehmer in schlotternder Angst dem Achtstundentag zugestimmt. Und wenn die Herrschaften heute in Gemeinschaft mit der Regierung glauben, sie seien wieder so stark, um die Arbeitnehmer mit einem „prinzipiellen Achtstundentag“ foppen zu dürfen, so ist das ein Beginnen, das einmal seine Früchte tragen muß.

Schließlich gibt es außer den Unternehmern, Großgrundbesitzern und sonstigen Besitzenden auch noch andere Reichsangehörige, deren jeder einzeln sich als Person und Staatsbürger fühlt und genau so zu werten ist wie jene, die sich heute als das goldene Kalb fühlen, das bekanntlich auch nicht ewig auf seinem Podest stehen blieb.

Wir fordern den wirklichen Achtstundentag, und wir fordern wirkliche Parität im Reichswirtschaftsrat.

Prinzipieller

Achtstundentag heißt: es gibt keinen Achtstundentag. Die Unternehmer ziehen aus der sozialpolitischen Halbheit der Reichsregierung die Konsequenzen und diktiert der Arbeiterschaft: Entweder ihr arbeitet, wie wir es bestimmen,

oder

wir werfen euch auf die StraÙe. Die Unternehmer rechnen damit, daß bei Kämpfen um die Arbeitszeitfrage die staatlichen Schlichtungsinstanzen selbstverständlich im Interesse und im Sinne der Unternehmer entscheiden werden. Ein

wirklicher

Achtstundentag wird also auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes nicht werden. Aber **Nof bricht Eisen**, und wenn die Vertreter des Kapitalismus kein soziales Verständnis aufbringen, so kann es um den „prinzipiellen“

Achtstundentag

zu schweren wirtschaftlichen Kämpfen kommen. Nicht wir, sondern Regierung, Parlament und Unternehmer wollen den Kampf. Mögen sie die Verantwortung tragen.

Der Arbeiterschutzgesetzentwurf und die arbeitende Frau.

Wie der Arbeiter, so hat natürlich auch die Arbeiterin an einem Arbeiterschutzgesetz ein starkes Interesse. Man hatte gehofft, daß der Arbeiterschutzgesetzentwurf, nachdem man mehrerer Jahre zur Fertigstellung benötigt hatte, ein muster-gültiges Schutzgesetz für die Arbeitskraft darstellen würde. Diese Hoffnung ist geäußert worden.

Der Gesetzentwurf, bzw. der Teil, der den Schutz der weiblichen Arbeitskraft regelt, weist so viele Mängel auf, daß er in seiner heutigen Form für die arbeitende Frau nicht annehmbar ist.

Eine Änderung, d. h. eine Verbesserung in bezug auf die Arbeitszeit und die Ruhepausen, sieht der Entwurf nicht vor. Die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung werden einfach übernommen. Die Arbeitszeit soll wie bisher acht Stunden betragen. Die Beschäftigung darf nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegen. Handelt es sich um eine Arbeit in mehreren Schichten, so dürfen die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn zwischen den einzelnen Arbeitsschichten eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden liegt. Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen zulassen. An Sonntagen wie an den Vorabenden der Festtage darf eine Beschäftigung nach 5 Uhr abends nicht erfolgen, d. h. wenn es sich nicht um eine Arbeit in mehreren Schichten handelt. Der Reichsarbeitsminister kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gewerbe eine Beschäftigung nach 5 Uhr nachmittags zulassen. Nach der täglichen Arbeitszeit muß eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von elf Stunden gewährt werden. Die Ruhepausen müssen betragen bei mehr als vier bis zu sechs Stunden Arbeit mindestens eine Viertel

Stunde, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden Arbeit mindestens eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden Arbeit drei Viertel Stunden und bei mehr als neun Stunden Arbeit eine Stunde. Das Aufsichtsam kann aus wichtigen Gründen dauernd oder vorübergehend in bezug auf die Ruhepausen eine andere Regelung zulassen, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen Arbeitnehmer vereinbar ist. Die Bestimmungen über Nachtarbeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen gelten nicht, wenn Betriebsstörungen verhütet oder beseitigt werden sollen. Diese Bestimmungen gelten auch nicht für die Beschäftigten in den unter das Arbeitszeitgesetz fallenden Gärtnereien, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankgewerbe und in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bilden.

Auch Ausnahmen zur Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit sieht der Entwurf vor. Die Wochenarbeitszeit darf für weibliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens 58 Stunden betragen. Für weibliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren darf sie 48 Stunden nicht überschreiten; in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist jedoch darüber hinaus die Beschäftigung mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zur Dauer von drei Stunden wöchentlich zulässig. Bei berufsschulpflichtigen Arbeitnehmern unter 16 Jahren darf die Arbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit die Dauer von 52 Stunden, bei Berufsschulpflichtigen über 16 Jahre darf die Arbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit die Dauer von 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig. Sie bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Das sind im wesentlichen die Vorschriften, die die Arbeitszeit, Ruhepausen und arbeitsfreie Zeiten der weiblichen Arbeitnehmer regeln. **Grundsätzlich** ist zwar der Achtstundentag festgelegt, aber vor lauter Ausnahmen ist der Achtstundentag auch für die weiblichen Arbeitnehmer so gut wie aufgehoben. Solche Bestimmungen sind für die Arbeiterinnen nicht annehmbar. Sie fragen in keinerlei Weise der besonderen weiblichen Konstitution Rechnung. Der weibliche Körper ist eben einmal nicht von der Stabilität, daß er ohne Schaden eine lange Arbeitszeit leisten kann. Die bisherigen Erfahrungen haben dies zur Genüge bewiesen. Aber was braucht sich ein Arbeiterschutzgesetzentwurf nach der Erfahrung zu richten!

Für die Arbeiterinnen ist eine tägliche Arbeitszeit von sieben Stunden gerade lang genug. Ja, für die in der Entwicklung sich befindenden weiblichen Arbeitnehmer ist schon eine siebenstündige Arbeitszeit nicht fragbar. Kann man sich heute noch nicht zu einer derartigen Arbeitszeit für die Frauen entschließen, so muß wenigstens eine solche Regelung getroffen werden, die den Achtstundentag als die höchstzulässige Arbeitszeit bestimmt, und keine Ausnahmemöglichkeiten dürfen ihn durchlöchern. Auch die Ruhepausen sind zu kurz. Bei einer achtstündigen Arbeitszeit muß die Ruhepause mindestens eine Stunde betragen.

Der Arbeiterschutzgesetzentwurf kennt auch den Mutterschutz. In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam. Ist die Arbeiterin bei Ablauf dieser Frist wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich diese Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen. Arbeiterinnen, die schwanger sind oder stillen, sind nicht verpflichtet, über die regelmäßig bestehende Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Arbeiterinnen, die stillen, ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben Stunde täglich oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Sechs Wochen nach ihrer Niederkunft darf die Arbeiterin nicht beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen sind zu begrüßen. Sie bedürfen aber trotzdem noch des Ausbaus. So z. B. muß sich die Arbeitszeit während der Schwangerschaft beträchtlich vermindern. Unsere Forderung ist: Beschränkung der Arbeitszeit für schwangere Personen vom fünften Monat der Schwangerschaft an auf mindestens vier Stunden pro Tag.

Bezüglich der Betriebsbesuche sollen die Arbeiterinnen über die allgemeinen Verpflichtungen hinaus besonders geschützt werden. Die Durchführung dieses besonderen Schutzes geschieht auf dem Verordnungswege.

Unser Urteil über den Entwurf bzw. über den Teil, der den besonderen Schutz der weiblichen Arbeitskraft regelt, wollen wir dahin zusammenfassen, daß es an einer wirklichen und verständnisvollen Regelung der Materie stark mangelt. Den Arbeiterinnen ist nicht im genügenden Maße Rechnung getragen. Der Entwurf darf daher auf keinen Fall in der heutigen Gestalt verabschiedet werden.

Pflicht der Arbeiterinnen ist es, nun nicht müßig zu sein, sondern laut und eindringlich zum Ausdruck zu bringen, daß sie mit dem Entwurf nicht einverstanden sind. An uns liegt

es, auf die Regierung und auf all die anderen Körperschaften, die sich mit dem Arbeitsschutzgesetz zu beschäftigen haben, einzuwirken, daß ein für die arbeitende Frau annehmbares Arbeitsschutzgesetz zustande kommt.

Bundestagung des ADGB.

SPD. Am 11. Dezember trat der Bundesausschuß des ADGB im Hause des Reichswirtschaftsrates in Berlin zu seiner 8. Sitzung zusammen. An der Sitzung nahmen auch die Redakteure der Gewerkschaftsblätter und die Bezirkssekretäre des ADGB teil. Zu Beginn der Sitzung gedachte Leipart des verstorbenen Genossen Robert Dillmann, der in dieser Sitzung des Bundesausschusses zum ersten Male teilnahm. Schon bei seiner Weisung in Stuttgart haben die deutschen Gewerkschaften, führt Leipart aus, dem Verstorbenen die Ehre erwiesen, die er als Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiterverbandes und als einer der rührigsten und tapfersten Mitkämpfer der Arbeiterbewegung verdient. Trotz mancher Meinungsverschiedenheiten mit ihm und trotz lebhafter Auseinandersetzungen, zu denen diese Meinungsverschiedenheiten wohl gelegentlich führten, haben im Bundesausschuß alle, ebenso wie die Millionen der Arbeiter in den Betrieben, Dillmann wegen seines glühenden Interesses für die Bewegung geschätzt, geachtet und geliebt. Zugleich gedachte Leipart des verstorbenen Genossen Sempel vom Vorstand des Verkehrsverbundes. Auch er verdiente als einer der Alten und Treuen in der Bewegung ein ehrendes Andenken.

Das Thema der Beratungen des Bundesausschusses bildet die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit.

Genosse Leipart berichtet einleitend über die seit der letzten Bundesausschusssitzung abgehaltenen Besprechungen und Verhandlungen mit den anderen Arbeiterorganisationen und der Regierung über die Frage eines Abgleiches zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Befestigung des übermäßig wuchernden Überstundenzwanges. Leipart nimmt auch Bezug auf die parlamentarische Situation, welche die Gewerkschaften in diesem Augenblick, da sie ihre Forderung nach dem Abgleich erheben, vorfinden. Auch diese Situation müßte vom Bundesausschuß geprüft werden, aber wie sie auch sein mag, in jedem Falle hält er eine energische Propaganda für die Forderung der Gewerkschaften für notwendig. Grafmann macht sodann Leiparts Bericht fortsetzend, dem Bundesausschuß Mitteilung von den Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern in den Fraktionen der bürgerlichen Parteien des Reichstages und über die damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen mit Regierungsvertretern. Er erläutert gewisse

Angebote der Regierung und der Regierungsparteien

zu der von den Gewerkschaften aufgeworfenen Frage der Arbeitszeit in einzelnen und zeigt, welche Gegenvorschläge die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion diesen Angeboten entgegenzusetzen. Die Vorschläge der Regierung sowie der Regierungsparteien kennzeichnet Grafmann dahin, daß sie eher eine Verschlechterung denn eine Verbesserung des geltenden Rechtes sind. Auch mit den vom Arbeitsminister bereits herausgegebenen und weiterhin in Aussicht gestellten Weisungen an die Schlichtungsbehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten können sich die Gewerkschaften nicht zufriedengeben.

Genosse Splietz geht, anknüpfend an Grafmanns Darlegungen, noch einmal ein auf die von der Regierung und den Regierungsparteien gemachten Angebote und kennzeichnet die praktischen Folgen. Die eine Verwirklichung dieser Vorschläge haben würde. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß sie keine vorläufige Regelung der Arbeitszeitfrage vornehmen, sondern die

endgültige Regelung im Arbeitsschutzgesetz.

dessen Entwurf jetzt vorliegt, anstreben werde. Splietz bespricht diesen Entwurf. Von den früher vorgebrachten Wünschen der Gewerkschaften enthält der neue Entwurf nichts. Überall finde man dagegen in dem Entwurf deutliche Spuren des Einflusses der verschiedenen Arbeitgebergruppen. Was der Entwurf bietet, sei ein Irrgarten; in einem solchen Weser werde sich nur ein enger Kreis gewiegener Fachleute wirklich zurechtfinden. Ferner macht Splietz Mitteilungen über die vom Bundesausschuß unternommenen Ermittlungen über den Umfang der gegenwärtig geleisteten Überarbeit. Es könne gar nicht die Rede davon sein, daß die Überarbeit in diesem, bei den Ermittlungen festgestellten Ausmaße nur gefordert und geleistet werde, um dringenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu genügen.

Debatte

findet die in den Referaten zum Ausdruck gekommene kritische Beurteilung der Haltung der Regierung und der Regierungsparteien zur Frage der Arbeitszeit ungeteilte Zustimmung. Allgemein wird die Auffassung vertreten, daß es in dieser Lage nicht kein Bewenden haben könne bei der parlamentarischen Aktion zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen zur Arbeitszeit, sondern daß es notwendig sei, in eine

großzügige Werbestätigkeit

zur Aufklärung der Mitgliedschaften und zur Befestigung des Überstundenzwanges einzutreten. Zahlreiche Anregungen zur Durchführung einer solchen Propaganda werden von verschiedenen Delegationsmitgliedern gegeben. Die vom Bundesausschuß in der Frage der Arbeitszeit bereits unternommenen Schritte fanden die volle Billigung des Bundesausschusses. Der Bundesausschuß wurde beauftragt, seine Bemühungen fortzusetzen, und die Verbände vorstände haben einstimmig die Forderung, daß sie auch ihrerseits eine energische Propaganda für die Wiederherstellung der achtstündigen Arbeitszeit sofort beginnen werden.

Genosse Leipart fasste das Ergebnis der Debatte zusammen. Er teilt mit, daß sich nach den letzten bekannt gewordenen Feststellungen die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland im letzten Monat wieder um 50 000 vermehrt hat. Daß wolle die Gewerkschaften erst recht anstreben, das in der Frage der Arbeitszeit gesteckte Ziel mit Allet und Jevernheit zu verfolgen. Eine großartige Werbestätigkeit für das Abgleichgesetz und gegen das überstundenzwang müsse nun als eine Aktion der gesamten Verbände begonnen werden. Es wolle angestrebt werden mit allen legalen Mitteln, die je nach den Verhältnissen in den einzelnen Industriezweigen verschieden sein werden und mit allerer ganzen Tatkraft Begünstigung. Es darf in unseren Kreisen niemand geben, der nicht weiß, daß eine verkürzte Arbeitszeit die Voraussetzung ist für eine

Verbesserung der kulturellen Lage der Arbeiterschaft und daß infolge einer durch Überstunden vergrößerten Arbeitszeit, durch welche die Arbeiterschaft kulturell und körperlich verkrüppelt, die Wirtschaft schließlich zu einem Stillstand kommen würde. Leipart schließt mit der Feststellung, daß der Bundesausschuß einzig und allein die Aufgabe hat, die Forderungen der Gewerkschaften durchzusetzen.

Genosse (Grafmann) gibt sodann noch Anknüpfung über die in der Schlußphase der Bundestagung von 10 bis 12 Uhr Abends. Heute es in nächster Zeit zu diesem Kampfe, so sei er, das wolle der Redner schon jetzt sagen, der Arbeiterschaft aufzuzwingen. Leipart antwortet darauf, daß die einzigen Gewerkschaften die Schlichter bei einem solchen Kampfe selbstverständlich nicht im Stich lassen werden. Ferner wolle, daß es sich für die Schlichter hierbei um die Erfüllung sehr berechtigter und in weissen Grenzen gehaltener Forderungen handele, die von der Schlichterseite ohne Gewerkschaften nicht erfüllt werden können. — Abschließend hieran machte Genosse Leipart Mitteilungen über die Tätigkeit des Bundesausschusses seit der letzten Sitzung des Bundesausschusses. Leipart knüpfte sich eine kurze Debatte, nach deren Beendigung die Sitzung schloß.

Eine Zahlstellenleiter-Konferenz für den Bau 8

tagte am 12. Dezember 1920 in Arnstadt. Es war dies die erste Konferenz nach der Verschmelzung der Porzellan- und Glasarbeiter-Verbände mit dem Verband der Fabrikarbeiter. Über 117 Delegierten der Zahlstellenleitungen und den 5 Gauleitern waren anwesend die Kollegen Thiemig und Grafmann vom Hauptvorstand und die Kollegen Wollmann, Ehrig, Apel und Elzner vom Keramischen Bund. Nach einem sehr gut zum Vortrag gebrachten Komplex durch die „Freien Sängern“ von Arnstadt begrüßte im Auftrage des Ortsausschusses des ADGB der Kollege Gelnbrück die Erschienenen. Der Kollege Schneider eröffnete darauf die Konferenz mit folgender Tagesordnung:

1. Die am 1. August 1920 vollzogene Verschmelzung. (Referent: Verbandsvorsitzender Kollege Thiemig, Hannover).
2. Organisation und Agitation. (Referent: Gauleiter Kollege Schneider, Erfurt).

Zu Beginn seines Referats bedauerte der Kollege Thiemig, daß auf dieser Tagung nicht eine einzige Kollegin anwesend sei. Wir dürfen unsere weiblichen Mitarbeiter in den Betrieben nicht nur organisieren, sondern müssen sie auch zur praktischen Mitarbeit auf allen Gebieten, vor allen Dingen innerhalb der Organisation, heranziehen.

Der durch die Verschmelzung der ehemals selbständigen Porzellan- und Glasarbeiter-Verbände mit der grobkeramischen Industrie-Gruppe des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands geschaffene Keramische Bund, als Sektion des Verbandes der Fabrikarbeiter, ist eine in der gesamten Gewerkschaftsbewegung einzig dastehende Gewerkschaftsform, ein Experiment. Während die bisherigen Verschmelzungen im Gewerkschaftsleben in der Regel gewisse Notmaßnahmen darstellten, haben wir bei der Schaffung des Keramischen Bundes das bewußte, prinzipielle Wollen zur Neugestaltung im organisatorischen Aufbau festzustellen. Bereits seit 1908 ist der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands für Schaffung von Industrieverbänden durch Verschmelzung zusammengefügter Berufsgruppen eingetreten. Während es in England noch circa 2000 gewerkschaftliche Organisationen gibt, zählen wir im ADGB, zur Zeit nur 39. In der Gewerkschaftsbewegung müssen die verschiedenen Einrichtungen einander angepaßt werden. Wenn es aber trotzdem möglich war, z. B. in 41 teilweise schwierigen Sitzungen den Keramischen Bund zu gestalten, dann zeigt das, welche hohe Glaube an das Gelingen des Werkes alle Beteiligten besetzt haben mußte.

Selbstverständlich hatten solchen neuen Verbänden Mängel an voller Befriedigung aller Beteiligten konnte nicht sofort erreicht werden. Wenn wir uns aber fragen, was durch den Zusammenstoß erreicht wurde, dann können wir heute bereits mit Genugtuung konstatieren: Es wurde durch die Verschmelzung sehr viel erreicht! Dem bereits vorhandenen Stamm organisierter Fabrikarbeiter wurden circa 80 000 erprobte, gut organisierte Kampfgenossen zugeführt; durch die erreichte Umwandlung des Organisationsgebietes sind eine ganze Anzahl kleiner Differenzen beseitigt; Ersparnisse in der Gesamtwaltung sind zu verzeichnen. Die Unternehmern sind auch notwendig, mit dem Keramischen Bund als Sektion des circa 400 000 Mitglieder starken Verbandes der Fabrikarbeiter als einem Machtfaktor zu rechnen. Diese Tatsache wirkte sich bereits in materiellen Erfolgen der beteiligten Parteien aus. Diese Faktoren zusammengefaßt, haben bereits ihre Wirkungen in organisatorischen Erfolgsmöglichkeiten unter den noch absehbaren Berufskollegen ausgelöst. Die Verschmelzung und ihre Vorteile für die Arbeitssachen richtig ausgenutzt, muß uns weitere, größere organisatorische Erfolge sichern und damit die Kampffähigkeit der Gesamtorganisation stärken.

Kollege Thiemig ging auf eine Reihe dem Hauptvorstand bekannt gewordener Wünsche und Anregungen aus den Reihen der neuen Kampfgenossen ausführlich ein und sagte zu, daß den geäußerten Wünschen nachgegangen wird. Die gemeinsamen Verhandlungen werden zu prüfen haben, was durchführbar ist. Undurchführbares muß natürlich abgelehnt werden. Wir müssen uns abgewöhnen, durch die Brille enger Berufsinteressen zu schauen. Es gilt, im Auge zu behalten das Ganze, nicht zu sehr zu hängen am Teil.

Der Hauptvorstand und die Leitung des Keramischen Bundes sind einig. Diese Einheit, das gleiche Wollen muß auch Platz greifen in den übrigen Funktionskreisen. Die Grundlagensatzungen organisatorischen Fortschrittes und gewerkschaftlicher Erfolge ist und bleibt gegenfeitiges Vertrauen. Ist diese Grundlage vorhanden, dann wird das begonnene Werk auch gelingen.

Besonderen Eindruck auf die Konferenz machten auch die von großem Ernst getragenen Ausführungen der Kollegen Wollmann und Ehrig, die die Notwendigkeit und die Vorteile der vollzogenen Verschmelzung nochmals unterstrichen und zum vertrauensvollen Zusammenarbeiten der einzelnen Parteien aufforderten.

Ersichtlich waren auch die Diskussionsredner bestrebt, ihre Wünsche auf Ausbau des Verbandes in kameradschaftlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Auch an Hinweisen auf die Einrichtungen fehlte es nicht, an die sich die neuen Verbandssollegen erst nach und nach gewöhnen müssen. Selbstverständlich bringt der Zustand von circa 2000 Gewerkschaftsmitgliedern in Thüringen, die bisher im Glasarbeiter- oder Porzellanarbeiter-Verbande ein Eigenleben führten, zum B. d. F. mit seinen teilweise anderen organisatorischen Einrichtungen eine ganze Reihe von Differenzen mit sich. Keiner von den 12 Diskussionsrednern sprach sich jedoch unbedingte über die Verschmelzung aus.

In seinem Schlußwort konnte Kollege Thiemig diese Tatsache mit besonderer Genugtuung feststellen. Er schloß mit dem Hinweis: Wesentliche Differenzen, hervorgerufen durch die Verschmelzung, Ausbaub der Organisation von drängen großzugehen. Fort mit allem, was nach Separatismus anstößt. Gegenseitiges Vertrauen muß die Richtschnur unseres Handelns sein.

Infolge der vorgezeichneten Zeit wurde der Punkt 2 von der Tagesordnung abgelehnt. Der Vorliegende, Kollege Schneider, ergriffen die Initiative, dieses Thema auf Wunsch in Mitarbeiter- oder größeren Betriebsversammlungen zu behandeln. Er schloß die Konferenz mit den Worten: Es sei in der Debatte das Wort: „Macht ist Recht.“ Ich unterstreiche das Wort und knüpfe daran die Bitte: Stärken wir in gemeinsamer Arbeit die Macht der Organisation, um damit das neue Recht in der Gesellschaft zu schaffen.

Mit einem Hoch auf den Verband der Fabrikarbeiter wurde die Konferenz geschlossen.

Chemische Industrie

Wesentlich bergmännische Arbeiten.

Die Ruhrknappschafft hat im Juni d. J. den Grubenverwaltungen ein Rundschreiben zugefickt, in welchem der Begriff „wesentlich bergmännische Arbeit“ neu definiert wurde. In diesem Rundschreiben wird darauf hingewiesen, daß die Werksleistungen den Kreis der wesentlich bergmännischen Arbeiten weit überschritten haben. Im Jahre 1921 beim Inkrafttreten des Reichsknappschafftsgesetzes sollte die Ruhrknappschafft diesen Kreis wie folgt abgrenzen:

Wesentlich bergmännische Arbeiten sind nach der bisherigen Rechtsprechung die Arbeiten als Hauer, Grubenmacher, Schacht-

hauer, Zimmerbauer, Grubenschlepper, Schiefmeister, Anschläger am Hauptförderer unter Tage, Grubenschloffer unter Tage, Rohrieger unter Tage, Schachtreparaturarbeiter und Förderaufseher unter Tage.

Alle anderen Arbeiten, auch die Arbeiten als Maschinist an der Fördermaschine und Anschläger über Tage, sind nicht als wesentlich bergmännische Arbeiten anzusehen.

Die Ruhrknappschafft sagt dann weiter, daß nach der Rechtsprechung des Knappschafft-Senats als wesentlich bergmännische Arbeiten nur jene anzusehen sind, welche infolge der eigenartigen Natur des Bergbaues mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verknüpft sind oder eine vorzeitige Abnutzung der Arbeitskraft zur Folge haben; das sind Arbeiten, die infolge der eigenartigen bergbaulichen Verhältnisse unter so ungünstigen gesundheitlichen Bedingungen verrichtet werden müssen, daß als Folge der früheren Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 36 RVO. zu erwarten ist.

Die Ruhrknappschafft will die frühere Umgrenzung vorgehaltenlich der Zustimmung des RVO. erweitern. Sie stellt für folgende Arbeitergruppen diese Voraussetzungen als erfüllt an:

1. Vollhauer, 2. Lehrhauer, 3. Bedingeschlepper, 4. Schief- und Bohrermeister, 5. Wassertreiber, 6. Schachtzimmerbauer, 7. Stapelzimmerbauer, 8. Zimmerbauer, die selbständige Arbeiten ausführen, 9. sonstige Zimmerbauer, 10. Hilfszimmerbauer, 11. Schlepper, Abnehmer, Rangierer, 12. Bremsler, 13. Schacht-aufseher, 14. Schachtanschläger, 15. Schachtstillschläger, 16. Schachtabzieher und Schachtabschlepper, 17. Förderaufseher, 22. Grubenschloffer, 25. Verleser und Rohrieger, 28. Spülmeister, Spüler und Spülrohrrieger, 29. Ruffschenderleger.

Die vor den einzelnen Arbeitergruppen angegebenen Ziffern bedeuten die laufenden Nummern, unter denen die Arbeiter in der Lohnordnung aufgeführt sind. Bei Durchsicht der Lohnordnung findet man, daß selbst nach der Erweiterung der früheren Umgrenzung noch acht Arbeitergruppen unter Tage übrig bleiben, die keine wesentlich bergmännischen Arbeiten verrichten. Insgesamt sind in der Lohnordnung für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier 98 Arbeitergruppen aufgeführt. Davon kommen aber nur 21 Gruppen in Betracht, die wesentlich bergmännische Arbeiten verrichten. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiter auf den Steinkohlenwerken — wir schätzen diese auf mindestens 65 Prozent — verrichten nach der jetzigen Auslegung keine wesentlich bergmännischen Arbeiten. Deren Arbeit wird lediglich als knappschafftliche Tätigkeit bewertet. Diese Arbeiter dürfen zwar die hohen knappschafftlichen Beiträge bezahlen, bei der Rechtsprechung werden sie aber als Arbeiter zweiter Klasse behandelt.

Nun sagt zwar der § 37 RVO., daß für die Versicherten in den Betrieben des Steinkohlenbergbaues die Sondervorschriften bestimmen können, daß für diese Arbeiter Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate in knappschafftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues juristisch belegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Dieses sind aber keine Sondervorschriften. Es kann durch Sondervorschriften dieses und jenes bestimmt werden, bis es aber so weit ist, wird noch viel Wasser die Ruhr hinunterfließen. Solange noch verschiedene Berufsgruppen unter Tage keine wesentlich bergmännische Arbeit verrichten, dürfen auch die Kumpels bei ihrer schweren Arbeit in Kohereien nicht damit rechnen, daß durch die Sondervorschriften andere Verhältnisse in der Rechtsprechung für sie eingeführt werden. mh.

Der Streichholzpreis und seine Verteilung.

Aus einem Vortrag des Prof. Hirsch am 14. Oktober 1920 in Berlin erfahren wir:

Eine Kiste Streichhölzer kostete vor dem Kriege genau wie heute 300 Mk. Die Verteilung dieser 300 Mk. an die verschiedenen Kostgänger ergibt folgendes:

	Vor dem Kriege	Gegenwärtig
Anteil des Fabrikanten	90	130
Anteil der Steuerbehörde	150	80
Anteil des Groß- und Kleinhandels	60	85
Anteil des Syndikats	—	25

Der Steuernachschuß verschwindet in anderen Taschen als in denen der Konsumenten.

Carolin-Pfeilring-Seife 8 Prozent Dividende.

Die Aktiengesellschaft Vereinigte Chemische Werke in Charlottenburg schloß ihr Geschäftsjahr am 30. Juni ab. In der Generalversammlung am 2. Dezember wurde die Dividende bei einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark auf 8 Prozent festgesetzt. Der Reingewinn betrug 198 555 Mk., wovon 160 000 Mk. als Dividende ausgeschüttet werden.

Im Geschäftsbericht wird gesagt, daß die bekannte Pfeilring-Seife wie auch neu herausgebrachte andere Toiletteifen den Absatz des letzten Jahresjahres 1918/19 überstiegen haben. Das Carolinergeschäft verlief normal. Die pharmazeutische Abteilung weist eine geringe Steigerung auf. Trotz abgesetzter Preissteigerung für Glycerin blieb die Preisspanne zwischen Rohgycerin und der reinen Handelsware so gering, daß die Glycerinabteilung zum Bekommen nichts beitragen konnte. Es wird auch über die Steuerbelastung geklagt, die eine Neubildung von Betriebskapital angeblich nicht zulassen soll und den Wettbewerb nach dem Ausland fast vollständig unterbindet.

Die deutsche Seifenindustrie führte in der Vorkriegszeit nur geringe Mengen aus. Die Ausfuhr von Feinseifen, aber auch von Kernseifen hat sich in der Nachkriegszeit bedeutend gehoben. Daran knüpft auch das fortgeschrittene Geschrei der Seifenindustrie nicht. Der vorliegende Abschluß der Vereinigten Chemischen Werke Charlottenburg bestätigt die Rentabilität der Feinseifenindustrie. Erwähnenswert ist, daß die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft sich bisher beim Scheidemann-Konzern befand, der bekanntlich keine Dividende ausschüttet. In Anfang des Jahres ging diese Aktienmehrheit auf ein Bankkonkordat über. Der bisherige Vorsitz der Generaldirektor der Scheidemann-Fabrik, Dr. O. Doktor Solomon, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt wurde.

Diese kurze Mitteilung kennzeichnet den Einfluß des Bankkapitals auf die Industrie. Wie es den Banken gesfällt, werden Gesellschaften und Betriebe zusammengelegt und auseinandergerissen. Durch diese Finanzaktionen der Banken bleiben zum Teil gesunde Industrie ohne Dividende, während die Betriebe anderer Gruppen, die bisher mit größeren Gesellschaften vereinigt waren, keine Dividende ausschütten, wie es den Spekulationsbetrieuben des Bankkapitals entspricht.

In der Generalversammlung wurde auch bekanntgegeben, daß auf dem Wege des Vergleichs ein stiller Anspruch aus einer

Polnische Beteiligung, der mit 15 700 Mk. zu Buch stand, einge-
zogen und für 310 000 Mk. verkauft werden konnte. Dieser
Spekulationsgewinn von annähernd 300 000 Mk. kommt erst im
laufenden Geschäftsjahr zur Verrechnung, so daß im nächsten Jahre
mit einer wesentlich höheren Dividende zu rechnen ist. Haupt.

**Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor
in der Säureindustrie in Bulgarien.**

Die bulgarische Gesandtschaft in Bern hat dem Schweizer
Bundesamt für Wirtschaftssachen den Beitritt Bulgariens zum
internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung
von weißem (gelbem) Phosphor in der Säureindustrie, das im
Jahre 1908 in Bern angenommen wurde, mitgeteilt. Damit hat
sich die bulgarische Regierung dem auf der 1. Internationalen
Arbeitskonferenz (Washington 1919) angenommenen Vorschlag an-
geschlossen.

Papier-Industrie

Eröllwitzer Aktien-Papierfabrik.

Aber den Geschäftsbericht der Eröllwitzer Aktien-Papier-
fabrik in Halle a. S. für das Jahr 1925/26 fällt der Vor-
wärts Nr. 524 vom 6. November 1926 unter der Überschrift:
„Ein unwahrhaftiger Geschäftsbericht“ folgende für die Direk-
tion dieses Unternehmens vernichtende Kritik:

Um die Folgen finanzieller Mißwirtschaft zu verdecken,
sucht die Verwaltung der Eröllwitzer Aktien-Papierfabrik Halle
die Öffentlichkeit und ihre Aktionäre durch grobe Unwahrheiten
irrezuführen. Das Werk, das über 500 Arbeiter und Angestellte
beschäftigt, eine eigene Strohhalbfabrik und Holzschleiferei, in der
Braunkohlengewerkschaft „Ferdinando“ bei Sennewitz sogar
eigene Kohle und in ihrem Großaktionär Illstein für ihre holz-
freien Papiere einen dauernden Großabnehmer hat, bleibt wie
im Vorjahr ohne Dividende. Der Reingewinn für das 1,35 Mil-
lionen Mark betragende Kapital beträgt einschließlich eines Vor-
trages von 3500 Mk., der übrigens zur Verstärkung des Dispo-
sitionsfonds willkürlich um 10 000 Mk. gekürzt worden ist, nur
16 700 Mk. Um den Mißerfolg plausibel zu machen, der nach
der Auslegung einer Obligationenleihe von 1,5 Millionen Mark
allerdings recht fatal ist, macht die Verwaltung ausgerechnet
die wirkungslos verpuffte Luthersche Preisenkungsaktion dafür
verantwortlich. Die scharfe wirtschaftliche Depression sei im
Zusammenhang mit den Preisabnahmen der Regierung (!) in
die Erscheinung getreten und habe die Produktion stark
reduziert, vorübergehend sogar stillgelegt. Nur durch äußerste
Sparlichkeit sei der kleine Gewinn zu erzielen gewesen.

Der Sachverhalt ist natürlich anders. Schon im Jahre
1924/25 war die Gesellschaft außerordentlich verschuldet und
zahlte bei einem Aktienkapital von 1,35 Millionen Mark nicht
weniger als 300 000 Mk. Zinsen. Vom Aktienkapital waren
das über 25 Prozent, von den gesamten Verpflichtungen der
vorigen Bilanz (1,70 Millionen) fast 20 Prozent und auf den
in einem Prospekt bekannt gewordenen Jahresumsatz 1924/25
von 4,59 Millionen machte die Zinslast fast 7 Prozent aus.
Wäre die Verschuldung nicht gewesen, so wären auf den Umsatz
(ohne Abschreibungen) rund 10 Prozent Gewinn, auf das
Kapital eine noch höhere Dividende gekommen. Die ständige
Mißwirtschaft früherer Jahre, nicht aber die Wirtschafts-
depression oder die Preisabnahmen sind also die Ursache des
Mißerfolges. Auch im Jahre 1925/26 muß die schlechte Wirt-
schaft fortgedauert haben. Größere Einschränkungen des Be-
triebes erfolgten nach den vorliegenden Berichten nur zwischen
Dezember und April. Seit zwei Berliner Banken und die
Illstein-A. G. die Majorität in der Hand haben, konnten durch
die Anleihe die 1,70 Millionen Mark Schulden auf 0,50 Mil-
lionen herabgebracht werden, so daß im Jahre 1925/26 die ge-
zahlten Zinsen von 301 000 auf 191 000 Mk. zurückgingen. Auch
die Steuern gingen von 200 000 auf 147 000 Mk. zurück.
Gegenüber dem trotz der behaupteten Produktionsdröselung die
Handlungskosten gestiegen, so daß die bedeutend verringerten
Zins- und Steuerlasten den Reingewinn kaum steigern konnten.
Also auch von erfolgreicher Sparlichkeit kann keine Rede sein.
Nach vorliegenden Berichten ist die Gesellschaft seit Mai voll
beschäftigt.

Wir haben, falls diese Angaben des „Vorwärts“ den
Tatsachen entsprechen, dieser vernichtenden Kritik in finan-
zieller Beziehung nichts mehr hinzuzufügen. Desto mehr
haben wir aber Ursache, uns mit der Lartreue der
Direktion dieses Unternehmens zu beschäftigen.

Am 18. Dezember 1918 trafen wir mit dem Arbeitgeber-
verband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und
Holzstoff-Industrie ein Abkommen, dessen § 2 folgendermaßen
lautet:

„Die Versammlung ist sich darüber einig, daß auf
Grund der Ziffer 3 des Abkommens vom 15. November
jegliche Unterstützung der Werkvereine durch die Arbeit-
geber zu unterbleiben hat. Eine derartige Unterstützung
wird seitens der Arbeiterorganisation bereits dann ange-
nommen, wenn die Arbeitgeber die Mitwirkung von
Meistern und Betriebsleitern in den Werkvereinen
zulassen.“

Nach dem bestehenden Gesamtarbeitsvertrag § 19 Abs. 1
vom 25. April 1922 besteht diese Bestimmung auch heute
noch zu Recht. Wir nehmen an, daß diese Bestimmung der
Direktion der Eröllwitzer Aktien-Papierfabrik bekannt ist.
Mindestens aber hatte sie die Möglichkeit, sich über der-
artige Vereinbarungen bei ihrem Arbeitgeberverband zu
orientieren.

Trotz dieser Bestimmung, die nicht nur für die Mit-
glieder des Arbeitgeberverbandes, sondern durch die Ent-
scheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 15. April 1926
für sämtliche Betriebe der deutschen Papiererzeugungs-
Industrie seit 1. Januar 1926 Rechtskraft besitzt, hat die
Direktion der Firma die Gründung geheimer Werkvereine
bewußt gefördert und sich dadurch eine grobe Verletzung des
Lartvertrages zuschulden kommen lassen.

Wir sprechen nochmals ausdrücklich von einer bewußten
Förderung der gelben Werkvereinsbewegung durch die Di-
rektion dieser Firma und belegen dieses mit einem Zu-
geständnis dieser Direktion. Auf Veranlassung unserer Gau-
leitung in Magdeburg fand vor kurzer Zeit mit Herrn
Direktor Cornelius eine Ansprache über die Arbeits-
verhältnisse der Eröllwitzer Aktien-Papierfabrik statt. Bei
dieser Ansprache gestand Herr Cornelius unserem Gauleiter
ausdrücklich, daß er die Vaterländischen Vereinigungen gern
sieht und auch sein Teil zur Gründung beigetragen habe;
weiterhin fügte Herr Cornelius hinzu, er denke gar nicht
daran, mit den Gelben Schluß zu machen. Aus dieser
Ansprache geht unzweideutig hervor, daß die tarifvertraglich
verbotene Förderung der gelben Werkvereine durch die
Direktion der Eröllwitzer Aktien-Papierfabrik absichtlich und
bewußt vorgenommen und damit die nun einmal zur Auf-
rechterhaltung eines Vertragsverhältnisses notwendigen

Grundsätze von Ehren und Glauben gröblich verletzt
worden sind.

Aber auch sonst scheint in diesem Betriebe manches faul
zu sein, sonst hätte Herr Direktor Cornelius keine Ursache
gehabt, die Beschäftigung des Betriebes durch unsere Gau-
leitung davon abhängig zu machen, daß er selbst — Herr
Direktor Cornelius — persönlich die Führung übernehme und
daß während der Führung mit den Arbeitern kein Wort ge-
sprochen werden dürfe.

Ein derartiges Redeverbot an Besucher der Firma ist
höchst verdächtig. Sollte diese Mundtotmachung vielleicht mit
der vom „Vorwärts“ in kaufmännischer Hinsicht geübten
Kritik derart zusammenhängen, daß auch manche technischen
Vorgänge des Betriebes das Licht der Öffentlichkeit zu
schenen haben?

Wir empfehlen dem Aufsichtsrat dieses Unternehmens, der
nach der vernichtenden Kritik des „Vorwärts“ um eine Klar-
stellung der Bilanzverhältnisse nicht herumkommen wird, seine
Untersuchung auch einmal nach der technischen und sozialen
Seite des Unternehmens auszudehnen.

Sklaven waren nach allen sozialen und wirtschaftlichen
Erfahrungen von jeher die schlechtesten, feuersten und unpro-
duktivsten Arbeitskräfte, dabei bleibt es sich gleich, ob diese
Sklaverei zwangsmäßig oder freiwillig sich vollzieht, wie bei
den in den gelben Werkvereinen organisierten Sumpfpflanzen.
Denkende Arbeiter werden niemals ihre wirtschaftliche und
politische Freiheit dem Unternehmer verkaufen. Mit
denkenden Arbeitern aber ist nur die höchste Produktion zu
erzielen, dies trifft besonders auf die Papiererzeugungs-
Industrie zu, wo das Gelingen des Erzeugnisses nicht nur
von der rohen Arbeitskraft der Arbeiter, sondern in erster
Linie von seiner geistigen Denkfähigkeit abhängt. Ein in der
Produktion vorwärtsstrebender Betriebsleiter wird deshalb
auch lieber mit denkenden Arbeitern den Produktionsprozeß
zu beherrschen versuchen als mit Menschen, bei denen das
Gegenteil der Fall ist.

Noch ein anderer Punkt ist erwähnenswert. Dank dem
gelben Schmarohertum ist es der Direktion dieses Werkes
gelungen, an Stelle der achtfünftägigen die zwölfstündige
Arbeitszeit für die Produktionsarbeiter einzuführen. Immer
wieder und bei allen Gelegenheiten haben die Arbeitgeber-
vertreter hervorgehoben, daß durch die zwölfstündige Arbeits-
zeit die Produktion und die wirtschaftliche Rentabilität der
Unternehmen gefördert werden solle. In Eröllwitz ist trotz
dieser ungeheuerlichen zwölfstündigen täglichen Ausbeutung
von einer derartigen Förderung nichts zu merken. Das Vor-
gehen in Eröllwitz beweist, daß man wohl Naturen heran-
ziehen kann, von denen ein bekanntes Bischofswort sagt:
„Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!“ daß man aber auf
der anderen Seite nicht in der Lage ist, mit solchen Arbeitern
eine ersprießliche Produktion zu erzeugen und die Rentabi-
lität des Werkes zu fördern.
O. S. F. h. l. e. r.

Verschiedene Industrien

**Können Hausgewerbetreibende mit den Hausarbeitern nach
§ 18 des Hausarbeitsgesetzes gleichgestellt werden?**

§ 18. Im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48
werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Haus-
gewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Ausgeber und
sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres
Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, den
Hausarbeitern gleichgestellt.

Die den Sachauschuss errichtende oder die von ihr be-
zeichnete Stelle entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen
Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeit-
geber und Arbeitnehmer darüber, ob solche Hausgewerbetreibende
und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den
Hausarbeitern gleichzustellen sind.

Alle Zwischenmeister, die nicht nach Abs. 2 den Haus-
arbeitern gleichgestellt werden, stehen im Sinne der §§ 19 bis 29,
31 bis 41 und 45 bis 48 den Gewerbetreibenden gleich.

Nach diesem Paragraphen ist die Möglichkeit gegeben,
dem weitaus größten Teil der in der Hausindustrie Be-
schäftigten den Schutz des Hausarbeitsgesetzes angedeihen zu
lassen. Wie überall, wo von den in der Hausindustrie Be-
schäftigten die Rede ist, so stoßen wir auch hier in erster
Linie auf die Begriffsanwendung: Wer ist in der Haus-
industrie als selbständig, also als eine Art Arbeitgeber, und
wer als unselbständig und damit als Arbeitnehmer zu
betrachten?

Der Reichsarbeitsminister hat unterm 7. Mai 1925 im
Reichsarbeitsblatt Seite 219 unter III. „Merkmale für die
Entscheidungen über die Gleichstellung der Hausgewerbe-
treibenden mit den Hausarbeitern“ folgenden Bescheid be-
kanntgegeben:

Da die Grenzen zwischen den Hausgewerbetreibenden und
Zwischenmeistern, bei denen mehr ein Arbeitgeber, und solchen,
bei denen mehr ein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt, oft fließend
sind, empfiehlt es sich, außer dem im Gesetz vorgezeichneten
Merkmal auch darauf zu achten, ob sich die Hausgewerbe-
treibenden und die Zwischenmeister selbst mehr als Arbeitgeber
oder als Arbeitnehmer betrachten. Für diese innere Einstellung
der Beteiligten werden namentlich kennzeichnend sein:

- a) die Zugehörigkeit des Hausgewerbetreibenden oder Zwischen-
meisters zu einem Arbeitgeberverbande oder einem Arbeit-
nehmerverbande;
- b) die Zugehörigkeit des Hausgewerbetreibenden oder Zwischen-
meisters zu einer Zwangsinnung. In diesem Falle wird die
betroffene Person bei der Durchführung der Bestimmungen
über die Sachauschüsse im allgemeinen, falls nicht besondere
Umstände dagegen sprechen, den Arbeitgebern gleichzustellen
sein;
- c) die Behandlung des Hausgewerbetreibenden oder Zwischen-
meisters als Versicherten in der Kranken- und Invaliden-
versicherung, die im allgemeinen dafür spricht, daß der Haus-
gewerbetreibende nicht als Arbeitgeber betrachtet werden
will. Letzteres wird auch dann anzunehmen sein, wenn der
Arbeitgeber für den Hausgewerbetreibenden oder Zwischen-
meister freiwillige Beiträge zu den genannten Versicherungen
zahlt.“

Also auch in der vorstehenden Bekanntmachung wird von
Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Hausindustrie ge-
sprochen. Man weiß dabei sogar auf die persönliche Auf-
fassung der in der Hausindustrie Beschäftigten hin, und das
ist beachtlich.

Man steht fest, daß die in der Hausindustrie Beschäftigten
nach § 119b GG. generell als Arbeitnehmer anerkannt sind.
Auch dann als Arbeitnehmer anerkannt sind, wenn sie
Rohstoffe selbstständig einkaufen oder fremde Hilfskräfte be-
schäftigen.

In der Praxis aber liegen die Verhältnisse so: Viele
Hausgewerbetreibende und auch Haus- oder Heimarbeiter
werden von den Steuerbehörden als Arbeitgeber behandelt.
Die Haus- und Heimarbeiter haben sich zum Teil mit Erfolg
dagegen gewandt. Darauf haben wir in den Nummern 45
und 46 des „Proletariats“ hingewiesen.

In Thüringen, dem Lande mit ausgeprägter Haus-
industrie, sind Regierung und Behörden auf Drängen der in
der Hausindustrie Beschäftigten bemüht, eine Grenze zu
schaffen. Die Urteile und Erlasse, die von dort bisher er-
gangen sind, lassen deutlich erkennen, daß man bestrebt ist,
in der Hausindustrie zwei Elemente festzustellen: das Arbeit-
geber- und das Arbeitnehmerelement. Der § 18 HAW. gibt
die Handhabe dazu.

Die im Wirkereigewerbe Apolda (Hausindustrie) Be-
schäftigten haben unterm 20. August 1925 beim thüringischen
Minister des Innern und der Wirtschaft auf Grund des § 1.
Absatz 1 und § 18 Absatz 2 des Hausarbeitsgesetzes den
Antrag gestellt, den Hausarbeitern gleichgestellt zu werden,
und zwar, soweit sie weniger als drei fremde Hilfskräfte
beschäftigen.

Nach Anhören der in Frage kommenden wirtschaftlichen
Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat
der Minister folgenden Bescheid unterm 21. Juli 1926
erlassen:

Soweit die dem Verband der L. gewerbetreibenden usw.
angehörigen Wirkmeister lediglich mit ihren Familien-
angehörigen, also ohne fremde Hilfskräfte, arbeiten, finden auf
sie gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des
Hausarbeitsgesetzes die Vorschriften über die Hausarbeiter in
vollem Umfang, also auch hinsichtlich der Vorschriften über Sach-
auschüsse, Anwendung, und zwar ohne weiteres, ohne daß es
erst einer ausdrücklichen Gleichstellung mit den Hausarbeitern
bedarf. Darüber besteht zwischen den Beteiligten kein Streit,
ebenso wenig darüber, daß die Wirkmeister, die in der Haupt-
sache im Lohn und nur vorübergehend für eigene Rechnung
arbeiten und keine fremden Hilfskräfte beschäftigen, den Haus-
arbeitern gleichzustellen sind. Diese Gruppe der Wirkmeister
kann also schon jetzt ihre Arbeitsentgelte durch den Sachauschuss
regeln lassen.

Strittig ist zwischen den Beteiligten nur die Frage, welche
von den Wirkmeistern, die außer ihren Familienangehörigen
fremde Hilfskräfte beschäftigen, die Voraussetzungen des § 18
Absatz 1 erfüllen.

Für diese Frage ist von ausschlaggebender Bedeutung der
Umsatz, ob der Betriebsinhaber den überwiegenden Teil seines
Verdienstes aus der eigenen Arbeit am Stück bezieht oder nicht.
Bei der Prüfung dieser Frage ist zunächst weiter zu unterscheiden,
ob als Verdienst aus eigener Arbeit am Stück nicht nur der
Verdienst des Hausgewerbetreibenden allein, sondern auch der-
jenige seiner Familienangehörigen anzuerkennen ist. Die Frage
wird im ersteren Sinne zu entscheiden sein, wenn auch für den
ersten Augenblick manches dafür spricht, auch den Verdienst der
Familienangehörigen als Verdienst aus der eigenen Arbeit am
Stück anzuerkennen, namentlich von dem Gesichtspunkte aus,
daß die Familie des Hausgewerbetreibenden nach dem Haus-
arbeitsgesetz als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. Diese
Auffassung hält aber einer näheren Nachprüfung nicht stand,
wenn man sich, ganz abgesehen von dem Wortlaut der Be-
stimmung im § 18 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes, die praktischen
Auswirkungen einer derartigen Auslegung auf die Tätigkeit des
Sachauschusses vor Augen hält. Diese Auslegung würde nämlich
aus folgenden Gründen zu einer unbilligen Vermittlung auf
dem Gebiet der Mindestentgeltfestsetzung durch den Sachauschuss
führen. Zunächst würde sich das Verhältnis des Verdienstes aus
der eigenen Arbeit am Stück zu dem Verdienst aus der Arbeit
der fremden Hilfskräfte je nachdem verschieden gestalten, als die
Zahl der mitarbeitenden Familienmitglieder größer oder geringer
ist. Ferner aber würde dieses Verhältnis unter Umständen auch
innerhalb längerer oder kürzerer Zeiträume wechseln, je nachdem
die mitarbeitenden Familienangehörigen ständig oder nur zu
verschiedenen Zeiten mitarbeiten. Die Folge davon würde sein,
daß Gleichstellung des Hausgewerbetreibenden mit den Haus-
arbeitern und damit die Unterstellung unter den Sachauschuss
zeitweise zulässig wäre, zeitweise aber nicht. Wer auch andere
Verhältnisse könnten das Verhältnis des Verdienstes aus der
eigenen Arbeit am Stück zu dem von den Hilfskräften erzielten
Verdienst nur einen gewissen und eine fremde Hilfskraft, die
an Handmaschinen arbeiten, während er selbst an Antriebs-
maschinen arbeitet, so wird zweifellos der überwiegende Teil des
Verdienstes durch die eigene Arbeit am Stück erzielt werden,
während das Verhältnis sich bereits verschiebt, wenn der Ge-
setze gleichfalls ganz oder zum Teil an Antriebsmaschinen arbeitet.
Weht man davon aus, daß einerseits nur der Verdienst aus der
eigenen Arbeit des Hausgewerbetreibenden, nicht aber aus der
seiner Familienangehörigen, am Stück in die Berechnung ein-
zuziehen ist, so ergibt sich unter Voraussetzung der vom Verein
deutscher Fabrikanten für Phosphorabnehmer selbst aufgestellten
Kalkulationen, daß bei den marktgängigsten Waren unter Ein-
rechnung eines 2-Prozentigen Verdienstes der Verdienst des
Zwischenmeisters aus der eigenen Arbeit am Stück den Verdienst
der fremden Arbeitskräfte — ein Geselle und zwei Spalerrinnen
— erheblich übersteigt.

Was nun die nach Ziffer III der Richtlinien Reichsarbeits-
blatt 1925, Nr. 20) bezügliche Auffassung der Beteiligten über
ihre Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerzugehörigkeit anlangt, so ist
zugunsten, daß sich in dieser Beziehung in der Auffassung der
Beteiligten ein auffälliger Wandel vollzogen hat. Zweifellos
haben die Wirkmeister im normalen Zerkäuf großen Wert
darauf gelegt, als selbständige Gewerbetreibende anerkannt zu
werden, und dieser Begriff ist auch äußerlich in ihrer Zugehörig-
keit zum Verband der Apoldaer Zerkäufer und in der Er-
richtung einer Zwangsinnung für das Wirkereigewerbe zum Aus-
druck gekommen. Das war aber zu einer Zeit, in der die
Wirkmeister noch Gesellen beschäftigten und eines Rückschlusses
gegen die Forderungen der Arbeitnehmerverbände bedurften,
und wo sie ein Interesse daran hatten, auf dem Wege über die
Zwangsinnung unerwünschten Zugang vom Gewerbe fernzuhalten.
Der erstere Gesichtspunkt ist durch die Not der Zeit für viele
in Wegfall gekommen und wird in absehbarer Zeit auch nicht
wieder praktisch werden. Deshalb werden die Beziehungen zum
Verband der Apoldaer Zerkäufer, sofern sie der An-
erkennung als Hausarbeiter hinderlich sein sollten, in Kürze gelöst
werden können. Die Zugehörigkeit zur Zwangsinnung dürfte
aber u. E. der Anerkennung nicht im Wege stehen, da sie ja
vom Willen der Wirkmeister unabhängig ist und eine Möglich-
keit von der Zwangsinnung loszukommen, nicht besteht, es sei
dann, daß diese aufgelöst würde. Das aber ist sehr unwahr-
scheinlich, da die Gründe, die zu ihrer Errichtung geführt haben,
auch heute noch fortbestehen. Die seit der Errichtung der Zwangs-
innung eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhält-

nisse haben die Arbeiterklasse tatsächlich in eine arbeitnehmerähnliche Stellung mit teilweise noch ungünstigeren Arbeitsbedingungen hineingedrängt, als die reinen Arbeitnehmer sie haben. In der Jugendzeit zur Zwangsarmee, die sich aus einer großen Anzahl ehemaliger reiner Arbeitnehmer zusammensetzt, ist kein Hindernis für die Gleichstellung mit den Hausarbeitern zu erblicken. Das nach der unüberprüften Behauptung die Arbeiterklasse der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, spricht auch für deren Gleichstellung mit den Hausarbeitern.

Auf Grund der vom Reichsarbeitsminister unterm 7. Mai 1925 ausgesprochenen Ermächtigung (Reichsarbeitsblatt Nr. 20, S. 219) stellen wir ausdrücklich fest, daß diejenigen Arbeiter, die lediglich mit ihrem Familienangehörigen arbeiten und deshalb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 erfüllen, dem Fachauschuß für die Textilindustrie unterstehen, und stellen auf Grund des § 18 Abs. 2 Hausarbeitsgesetz diejenigen Hausgewerbetreibenden, die einen fremden Gesellen beschäftigen, den Hausarbeitern gleich. Im übrigen wird der Antrag, auch diejenigen Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als einem fremden Gesellen arbeiten, den Hausarbeitern gleichzustellen, aus dem vorstehend dargelegten Grunde zurückgewiesen.

Der Bescheid betrachtet als Arbeitnehmer alle in der Hausindustrie Beschäftigten, soweit sie nur eine Hilfskraft beschäftigen. Damit hat der Bescheid auch unsere Auffassung im wesentlichen getroffen, wie wir sie in Nr. 44 des „Proletarier“ unter „Begriffliche Umschreibung der Arbeitskräfte“ bekanntgegeben haben.

Für die in der Spielwaren-, Christbaum-, und Glaswaren-Hausindustrie Beschäftigten ist der Bescheid des fürstlichen Ministers des Innern von sehr hohem Wert. Jeder einzelne kann daraus ersehen, ob er in Zukunft als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer bewertet wird. Eine Linie ist gezogen. Die Konsequenz daraus zu ziehen, ist für alle in der Hausindustrie Beschäftigten, die als Arbeitnehmer gelten, Pflicht. Diese Pflicht kann als Mitglied beim Fabrikarbeiterverband erfüllt werden. H. E. Klein.

Wirtschaftliches.

Die Beherrschung der Weltrohstoffe.

Die Weltrohstoffe, die für die industrielle Produktion so unendlich von Bedeutung sind, werden zum größten Teil von wenigen Staaten beherrscht. Staatssekretär Hoover hat einmal berechnet, daß mehr als ein Drittel der amerikanischen Einfuhr an Rohstoffen in den Händen solcher Weltkartelle sich befindet und daß Amerika an Überpreisen gegenüber der normalen Preisentwicklung ungefähr ebenso viel bezahle, wie Deutschland Reparationszahl in einem Jahre ausmacht. Namentlich ist es England, das an der Kontrolle von Weltrohstoffen und wichtigen Lebensmitteln profitiert. Allein an Kautschuk soll England im Jahre 1925 1 1/2 Milliarden Mark verdient haben. Wie die Rohstoffe von einzelnen Ländern kontrolliert werden, zeigt folgende Zusammenstellung:

Kontrollländer	Produktionsanteil dieser Länder Prozent
Rohgummi	England 55
Kaffee	Brasilien 65
Chile-Salpeter	Chile 100
Zinn	Chile 80
Kali	Deutschland, Frankreich 95
Eis	Japan 75
Naturlicher Kautschuk	Japan 95
Silber	Japan 75

Deutschland ist im Besitze von Rohstoffen mit Ausnahme von Kali und Kohle auf das Ausland angewiesen. Es ist also bei den Weltrohstoffen mehr Objekt als Subjekt. Deshalb sind derartige Kontrollmaßnahmen für uns von großer Bedeutung.

Frauenfragen.

Die Schädlichkeit der Kindergummifasern.

Bei Säuglingen und kleinen Kindern sollen sich häufig Erkranzungen ein, deren Gründe man ungenügend zu erforschen sucht. Selbst die Ärzte sind sich oft im unklaren, woher der plötzliche Wundstich oder das förmliche Umdübeln des kleinen Kindes rührt. In vielen Fällen sind daran die Gummifasern schuld. Denn die zum Gebrauch und zum Spielen für Kinder bestimmten Pappier, Pappchen und ähnliche Spielzeuge sind nicht immer so unbeschädigt, wie man allgemein annimmt. Man soll daher beim Kauf der Gummifasern sehr vorsichtig sein. Bei den Gummifasern, die man kauft, muß man möglichst rote oder rötliche erhaseln. Auch die schwarzen, völlig durchgefärbten Gummifasern sind schädlich. Vor der grauen Farbe, die man sich und welche heber beim Einstecken die so genannten Gummifasern zeigen.

Mit dem Gummifasern muß man besonders vorsichtig sein. Man gebe dem Säugling niemals schwarze Pappchen in die Hand, die man nicht vorher auf ihre Unschädlichkeit hin geprüft hat. Schwarze Pappchen, die durch und durch gefärbt sind, sind meist schädlich, weil sie das giftige Weizenrot enthalten. Es gibt aber auch unbeschädigte schwarze Gummifasern, die aus demselben Material wie die Gummifasern hergestellt sind, und die, die ebenfalls gefärbt sind, gefärbt die Gesundheit des kleinen Kindes nicht. Man prüfe sie, indem man sie in einen mit kaltem Wasser gefüllten Behälter taucht. Wenn die Gummifasern in dem Wasser eine milchige Flüssigkeit bilden, die sich beim Umrühren weißlich gelblich färbt, so ist die Gummifaser schädlich. Wenn sie eine milchige Flüssigkeit bilden, die sich beim Umrühren weißlich gelblich färbt, so ist die Gummifaser schädlich. Wenn sie eine milchige Flüssigkeit bilden, die sich beim Umrühren weißlich gelblich färbt, so ist die Gummifaser schädlich.

Die Gummifasern, die mit anderen Farben gefärbt sind, sind ebenfalls schädlich. Man soll daher beim Kauf der Gummifasern sehr vorsichtig sein. Man soll möglichst rote oder rötliche erhaseln. Auch die schwarzen, völlig durchgefärbten Gummifasern sind schädlich. Vor der grauen Farbe, die man sich und welche heber beim Einstecken die so genannten Gummifasern zeigen.

Jugendbewegung.

Soziologie der Jugend.

Gruppenbildung unter den Menschen nannte Aristoteles die Tätigkeit der Soziologie in der letzten Sitzung der Gesellschaft für Wissenschaft und Erziehung. Dieses sollte nicht aber hat ein Untergeordnet, daß die Soziologie der Jugend darstellt. Die Jugend hat diesen Ausprägungen zufolge seit alters her ihre eigene Soziologie. Vom fünften Jahre an sind bei den jungen Menschen Gruppenbildungen zu verfolgen, in jeder Altersstufe eine Gruppenbildung besonderer Art. Bis zum 18. Lebensjahre können diese Gruppenbildungen freier nicht, doch dann treten auch Träger in diesen Gruppenbildungen in die Erscheinung. Die wichtigste Gruppe

ist die Pubertät, die die Zeit vom 15. bis 18. Lebensjahre umfaßt. Es ist von großem Schaden für das Individuum, wenn dieses eine der soziologischen Stufen überspringt, aus irgendeinem Grunde von einer dieser Stufen ferngehalten wird. Besonders wichtig ist die Zeit der Pubertät, und darum sieht Jertmann darin eine große Gefahr, daß die jungen Proletarier mit dem 14. Lebensjahre in die Werkstätten und Fabriken kommen, wo sie als Erwachsene behandelt werden. Jertmann ist der Ansicht, daß aus diesem Herausreißen der jugendlichen Proletarier aus dem natürlichen soziologischen Verhältnis leicht jugendliche Verbrecher werden. Um so wichtiger ist die bewußte jugendliche Kultur, wie sie sich innerhalb der gewerkschaftlichen Jugendbewegung entfalten kann. Nach diesen Ausführungen ist der junggewerkschaftliche Zusammenschluß von der größten soziologischen Bedeutung, weil über die bekannten bildnerischen und erzieherischen Aufgaben hinaus.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Die Krankenhauspflge der Krankenkassen.

Eine unbedingte Pflichtleistung, die von den Krankenkassen in jedem einzelnen Fall gewährt werden muß, ist die Krankenhauspflge nicht, vielmehr handelt es sich hier um eine sogenannte „Kann“-Leistung, die in das Ermessen der einzelnen Krankenkasse gestellt ist. Es ist selbstverständlich, daß die Krankenkassen von diesem Ermessen im Interesse der Versicherten einen weitgehenden Gebrauch machen und überall da, wo es erforderlich ist, auch die Krankenhauspflge gewähren. Dabei ist hervorzuheben, daß wenn eine Krankenkasse einmal Krankenhauspflge gewährt hat, sie ohne weiteres davon wieder abgehen kann. Das gilt aber nur dann, wenn die Krankenhauspflge nicht mehr notwendig ist. Wird nachgewiesen, daß sie nach wie vor im Interesse der Behebung der Krankheit notwendig ist, so ist die Krankenkasse auch verpflichtet, sie weiter zu gewähren. Versicherte, die Krankenhauspflge erhalten, haben, wenn sie von ihrem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, daneben einen Anspruch auf ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes. Weiter ist bei der Krankenhauspflge noch hervorzuheben, daß die Krankenkassen lediglich, wenn sie sich zur Übernahme der Krankenhauspflge bereiterklären, verpflichtet sind, die notwendige Hilfe zu leisten. Derunter ist zu verstehen, daß die Krankenkassen ihrer Pflicht durchaus nachkommen, wenn sie die Verpflegungskosten in der niedrigsten Klasse des Krankenhauses übernehmen. Die Versicherten haben also in diesem Fall keinen Anspruch auf die Übernahme der Verpflegungskosten in einer höheren Verpflegungsklasse.

Beginn der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Mitgliedschaft krankensicherungsrechtlicher Personen bei einer Krankenkasse erst mit dem Tage der Anmeldung zur Krankenkasse beginnt. Diese Ansicht ist nicht richtig. Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beginnt die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger bereits mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, d. h. also, wenn jemand eine Beschäftigung aufnimmt, die der Versicherungspflicht unterliegt, so wird er schon allein durch die Aufnahme der Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Meldung zur Krankenkasse ist zwar auch äußerst wichtig, da sie dieselbe erst die Kenntnis von der Versicherungspflicht des Beschäftigten gibt, aber auf den Beginn der Mitgliedschaft keinerlei Einfluß aus. Diese Bestimmung ist sowohl für die Versicherten als auch für die Arbeitgeber von großer Wichtigkeit. Wird der Beschäftigte nach Eintritt in die Beschäftigung krank und arbeitsunfähig, so besteht nach dieser Vorschrift sofort ein Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse. Ferner bewirkt aber auch diese Bestimmung, daß die Krankenkassenbeiträge bereits vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung gezahlt werden müssen. Wenn also auf der Anmeldung ein zurückgehendes Eintrittsdatum angegeben wird, so ist das für die Erhebung der Beiträge ohne Wirksamkeit, wenn die Krankenkasse feststellt, daß der Eintritt zu einem früheren Datum erfolgte.

Internationale Arbeiterbewegung.

Das Schlafsystem in Japan.

Von den 2500 in Japan vorhandenen Textilfabriken unterhalten nicht weniger als 10750 Schlafstätten, in denen die Frauen unter strenger Aufsicht der Betriebsleitung wohnen. Ihr Kontakt mit der Außenwelt wird dadurch auf ein Minimum beschränkt. Nicht ein Streik aus, so halten die Unternehmer die Frauen einfach in diesen Schlafstätten fest. In neuester Zeit hat der japanische Gewerkschaftsbund sein Bestes, um die Frauen trotzdem gewerkschaftlich zu erfassen. Die nach der Reorganisation der Landeszentrale gegründete Arbeiterinnenaktion gibt eigene Veröffentlichungen heraus, ferner werden Vorträge gehalten usw. Seit dem Jahre 1924 sind auch da und dort lokale Arbeiterinnenorganisationen gegründet worden.

Schlafstätten! Hört ihr's, ihr deutschen Unternehmer! Das müßte etwas Herrliches sein. Immerhin, die deutschen Unternehmer sollten ihren Gelben doch mindestens Schlafstätten zu Weihnachten schenken.

Rundschau.

„Verlag Chemie.“ Eine sonderbare Geschäftspraxis. Der „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Leipzig, stellt ansehnlich noch in der Inflation. Jedes Jahr im Dezember erhalten die Abonnenten eine sogenannte Vorrechnung mit dem Ersuchen, den Gebühretag für das Jahresabonnement für das kommende Jahr auf die „Zeitschrift für angewandte Chemie“ einzusenden. Ohne besondere Begründung wurde seit der Jahresbeiträge fortgesetzt erhebt. 1924 kostete die Zeitschrift 39 Mk., 1925 stieg der Satz auf 46 Mk., 1926 wurden 52 Mk. eingezogen, und für 1927 hat sich der Betrag gar auf 56 Mk. erhöht. Das ist seit 1924 eine Erhöhung von 43,59 Prozent. Allerdings, bei Jahreszahlungen fällt die Preiserhöhung nicht so auf wie beim Vierteljahrsabonnement. Es ist nämlich für 1927 gestaffelt, „auf besonderes Verlangen“ vierteljährliche Teilzahlungen in Höhe von 14,50 Mk. zu entrichten, d. h. wer vierteljährlich zahlt, muß für das Jahr 2 Mk. mehr zahlen. Wofür? Soll das die Strafe dafür sein, daß der Abonnent dem „Verlag Chemie“ Zinsen entzieht? Einen guten Eindruck macht die Geschäftspraxis des „Verlag Chemie“ jedenfalls nicht.

Die amerikanischen Arbeitgeber und die Fünftagewoche. Der „Proletarier“ hat bereits früher berichtet, daß in den Nordstaaten die Fünftagewoche mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden allgemein durchgeführt werden soll. Die amerikanischen Gewerkschaften wollen dieses System auf alle größeren Industrieanlagen des Landes ausgedehnt wissen. Immerhin haben auch die amerikanischen Arbeitgeber zu dieser Frage Stellung genommen. In der Monatschrift „Pocket Bulletin“ des Nationalen Arbeitgeberverbandes sind im Novemberheft die

Auffassungen von etwa 30 führenden Industriellen des Landes aus den verschiedensten Produktionszweigen und den verschiedenen Landesteilen wiedergegeben. Bei einer Zusammenfassung dieser Ansichten kommt der Arbeitgeberverband zu dem Schluß, daß die Einführung der Fünftagewoche für die amerikanischen Industrie aus zahlreichen Gründen nicht zweckmäßig sei. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Fünftagewoche eine Steigerung der Lebenskosten bewirken würde. Sie hätte durchgehend eine mehr als 15prozentige Steigerung der Löhne und eine Verringerung der Produktion zur Folge. Sie sei nicht überall durchführbar. Wo sie durchgeführt würde, sei durch die Vermehrung der Freizeit der Arbeiter eine Steigerung der Vergnügungssucht zu erwarten, die zu einer schädlichen Vermehrung von Vergnügungsmitteln führen würde. Der Arbeitgeberverband ist der Meinung, die Fünftagewoche widerspreche den berechtigten Interessen derjenigen, die zur Verbesserung ihrer Lage zu arbeiten gewillt seien. Die Maßnahme sei vorübergehend denkbar zur Überwindung einer Abwärtskrise, aber keineswegs als dauernde Maßnahme, da sie die Vereinigten Staaten noch mehr als bisher dem wirtschaftlichen Wettbewerb Europas aussetzen würde, das alle Anstrengungen mache, um Amerika zu überflügeln.

Der alte amerikanische Onkel ist genau so reaktionär wie der deutsche. Er bildet sich ein, Vergnügen seien nur für seine Sippe reserviert. Die Fünftagewoche widerspricht nicht — wie es unehrlichweise heißt — den Interessen der Arbeiter, sondern sie widerspricht den Interessen der von einem Vergnügen ins andere kummelnden Familienangehörigen der Unternehmer.

Verbandsnachrichten.

Ausschluß.

Ausgeschlossen wurde aus dem Verband auf Grund des § 14 Ziffer 3 a und d unseres Verbandsstatuts das Mitglied der Fabrikarbeiter-München Marie Praßer, Buch-Nr. S II 481 859.

Literarisches.

Büchereibericht.

Die Buchbesprechungen in der Nr. 51 des „Proletarier“ enthalten zwei Besprechungen. Es muß heißen: Die deutsche Fabrikpflgerin, nicht Die deutsche Pflgerin. — In der Besprechung des Buches von Karl Bröger darf es in der 10. Zeile nicht heißen utopisch, sondern metaphysisch.

Die Sozialdemokratie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Band 1. Ein Handbuch für Funktionäre und Lernende von Richard Lipinski. Verlag J. S. W. Dieß Nachf., Berlin SW 68, Lindenstr. 3. — Diese Schrift soll eine gedrängte Darstellung des Werdens und der Kämpfe der Partei geben. Ein Buch, das diesem Zweck in übersichtlicher Form — unter Einschränkung auf das Wesentliche — erfüllt, gab es bisher nicht, um so weniger, seit Mehrings Geschichte der Sozialdemokratie vergriffen war. Dabei hat Genosse Lipinski den Rahmen seines Buches weit genug gespannt, um Zusammenhänge mit der ökonomischen und politischen Entwicklung, Nebenerscheinungen und Begleitumstände der eigentlichen Parteigeschichte ins Licht rücken zu können. Der erste Band führt von der Jugendzeit der sozialistischen Bewegung bis zur Gründung der Sozialistischen Arbeiterpartei im Jahre 1875 und umfaßt 260 Seiten.

Parteiliederverzeichnis enthält den 260 Seiten starken Band kartoniert für 1 Mk. in elegantem Einband für 1,50 Mk. Im Buchhandel kostet das Buch 4,50 Mk. Bestellungen auf die Mitgliederausgabe werden nur durch die Bezirksorganisationen der Sozialdemokratischen Partei entgegengenommen.

„Angela“ von Alfred Otto Stolze. Der Verfasser setzt sich in dem soeben vom „Bücherkreis“ herausgegebenen Roman „Angela“ mit der Welt kirchlich-dogmatischer Bindung auseinander. Angela, deren Mutter als Hege verbrannt wurde, ist gesellschaftlich geachtet, die Hand eines gütigen Mannes, der an seinem Herd für eine Inzest des Friedens schaffen will, vermag sie vor dem Zugriff des Fanatismus nicht zu retten, nach verzweifelterm Ringen zerstückelt Angela Leben an der Mauer, die Dunkel und Dampfbild um sie errichtet. Die Handlung spielt etwa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Stolzes Bestreben ist ein Einzelschicksal aus der historischen Bedingtheit herauszuheben und an seinem tragischen Verlauf die Allgemeingültigkeit des Konflikts zwischen Vernunft und Dogma zu demonstrieren. Das Buch, das vom „Bücherkreis“ in würdiger Ausstattung von der Hand Max Bröckers herausgebracht worden ist, ist in allen „Bücherkreis“-Zustellen (Volksbuchhandlungen) erhältlich, wo am Orte eine solche nicht vorhanden ist, wende man sich direkt an: Der „Bücherkreis“, G. m. b. H., Berlin SW 64, Belle-Alliance-Platz 6.

Schapel. Das Geschlecht bei Tier und Mensch (seine Erhebungen, seine Bestimmung, sein Wesen). 1. Buchheft zu den Urania-Monatsheften, Jahrgang III. Einzelpreis: Broschur 1,50 Mk., in Ganzleinen gebunden 2 Mk. Urania-Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Jena. Wer das Element der Liebe von der einfachen Äußerung des Geschlechtsdranges bis zur künstlerischen Schöpfung in der Natur aufsucht, findet die Natur in sich selbst. In der Hand vieler Bilder wird ein Überblick über die erstaunliche Fülle von Erscheinungen der Natur, die den Geschlechtsvorgang umgeben. Die Herkunft und Reifung der Geschlechtszellen wird geschildert, das Geheimnis der Befruchtung, Befruchtung und Begattung aufgeleuchtet. Die Bestimmung des Geschlechts führt uns hinein in das Getriebe der ursächlichen bedingten Entwicklung. Abschließend ist von der Geschlechtlichkeit in Beziehung zu der Sonderstellung die Rede, die der Mensch durch seine Vergesellschaftung in der Natur einnimmt, von Natur und Gesellschaft. Im ganzen darf das Buchlein als ein Meisterwerk populärer Darstellung aus der Hand des Fachmannes gelten, das vorzüglich gedruckt und ausgestattet ist.

Hausinspektoren, und wie erlange ich Ermächtigung. Von Arbeitersekretär E. Scheiber, Koblenz. Dem Ordnen der Sozialdemokratischen Partei im Landtag folgend, ist die Hausinspektoren ab 1. Juli 1926 neugegründet worden. Für Kriegssopfer, Sozialrentner, Kinderreiche sind Befreiungen eingetretet, die zu gewahren nicht in das Ermessen des Steuer- bzw. Katasteramts anstellt ist, sondern die diesen Kreisen auf Grund der Verordnung zusteht. Für jeden Mieter ist notwendig zu wissen, warum der Anteil der Hausinspektoren an der Miete in dem einen Fall 40 Prozent, in dem andern Fall dagegen nur 15 Prozent beträgt. Der Preis der mit einigen Mieterformularen ausgestatteten Broschüre beträgt 30 Pf., bei 20 Stück je 25 Pf. Bestellungen an die „Rheinische Warte“, Koblenz, Kastorpfaffenstraße 22/24.

Literaturführer für Weihnachten. Das soeben erschienene Dezemberheft der „Büchermärkte“ ist zum größten Teil der schöpferischen Literatur — sowie den Jugendbüchern gewidmet. Professor Alfred Kleinberg gibt einen kurzen Abriss der deutschen Literaturgeschichte seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt des historischen Materialismus. Zahlreiche Besprechungen von Neuerscheinungen füllen den größten Teil des Heftes.

Die Beilage „Arbeiterbildung“ enthält eine Vortragsdisposition von Robert Frenner für eine Rede zur Weihnachtsfeier. Unter der Rubrik „Feste und Feiern“ werden Anleitungen für festliche und künstlerische Veranstaltungen in kleineren Orten gegeben. Georg Engelbert Graf bringt einen instruktiven Artikel „Grundriss zur Arbeiterbildung“. Gustav Hennig schreibt über den Stand der deutschen Arbeiterbewegung. Die „Büchermärkte“ mit Beilage „Arbeiterbildung“ ist zum Preise von 1,50 Mk. für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pf. Der Reichsarbeitsrat für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, stellt Probenummern gern zur Verfügung.